



**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

**Tarifvertrag
über die Absicherung betrieblicher
Sonderzahlungen für Beschäftigte**

**ERA
zum ERA-TV
Tarifvertrag**

**Metall- und Elektroindustrie
Nordwürttemberg/Nordbaden**

Abschluss:	14.06.2005
Gültig ab:	Beginn der Einführung des ERA-TV
Kündigungsfrist:	1 Monat zum Monatsende

Zwischen dem

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Südwestmetall -

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

**Tarifvertrag
über die Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen
für Beschäftigte in der Metall- und Elektroindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden**

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt:
- 1.1.1 räumlich:
für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Nordbaden des Landes Baden-Württemberg, nach dem Stand vom 31. Dezember 1969;
- 1.1.2 fachlich und sachlich:
für alle Betriebe, die selbst oder deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, sind und den ERA-TV eingeführt haben.
- 1.1.3 persönlich:
für alle in den in 1.1.2 genannten Betrieben Beschäftigten, soweit für sie der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Beschäftigte für die Metall- und Elektroindustrie in Nordwürttemberg/Nordbaden zutrifft.

**§ 2
Sonderzahlungen**

- 2.1 Beschäftigte, die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je nach Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.

Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.

- 2.2 Die Leistungen werden nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit 25 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit 35 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit 45 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit 55 %

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

eines Monatsverdienstes.

- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4 Für die Berechnung eines Monatsverdienstes sind zugrunde zu legen:
- die festen und leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts.
 - und
 - die zeitabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts der letzten abgerechneten drei Monate vor Auszahlung der Sonderzahlung einschließlich aller Zulagen und Zuschläge in dem betreffenden Zeitraum, soweit diese nicht in den festen Bestandteilen des Monatsentgelts enthalten sind, jedoch ohne Mehrarbeitsgrundvergütungen und Mehrarbeitszuschläge¹⁾ sowie Auslösungen und ähnliche Zahlungen (z.B. Reisespesen, Trennungschadigungen), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Krankengeldzuschüsse, Urlaubsvergütung, die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Anzahl der in diesem Zeitraum bezahlten Tage ohne Krankheits- und Urlaubstage. Der sich hieraus ergebende Betrag ist mit dem Faktor 21,75 zu multiplizieren.

1) Protokollnotiz:

Bei Mehrarbeit, die zugleich Nacharbeit ist (Zuschlag gem. § 10.3.2 MTV), beträgt der Anteil für Mehrarbeit 20 %.

- 2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- 2.6 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten die volle Leistung.

**§ 3
Zeitpunkt**

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2 Ziff. 2.1 der 1. Dezember.

In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.

- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in die Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 4

Anrechenbare betriebliche Regelungen

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u.ä., gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.

Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 5

Abweichende betriebliche Regelungen

- 5.1 Die Betriebsparteien können für eine mindestens jährliche Laufdauer aufgrund freiwilliger Betriebsvereinbarung gem. § 7.9.2 MTV Beschäftigte vereinbaren, dass die bezahlte Ausfallzeit am 24. und 31. Dezember jeweils bis zu maximal 3,5 Stunden unbezahlt vor- oder nachgearbeitet wird. Eine Verrechnung mit Zeitdifferenzen ist zulässig.
- 5.2 Schließen die Betriebsparteien eine freiwillige Betriebsvereinbarung gem. § 5.1 dieses Tarifvertrages gilt Folgendes:
1. Leistungen gem. § 2.2 dieses Tarifvertrages werden im Jahr der Laufzeit der Betriebsvereinbarung nach folgender Staffel gezahlt:

nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 %
nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 %
nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 %
nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	60 %

eines Monatsverdienstes.
 2. In dem Jahr der Laufzeit der Betriebsvereinbarung kommt anstelle des § 12.4.1 MTV bzgl. des Zuschusses zu den Leistungen der Sozialversicherungsträger § 12.4.2 MTV zur Anwendung.

§ 6

In-Kraft-Treten und Laufdauer

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Einführungsphase gemäß § 2.1.2 des Tarifvertrages zur Einführung des ERA-TV (ETV ERA) in Kraft. Während dieser Einführungsphase gelten die Vorschriften dieses Tarifvertrages nur in den Betrieben, die ihn gemäß § 2.1.2 ETV ERA stichtagsbezogen eingeführt haben.

Im Anschluss an die Einführungsphase gilt dieser Tarifvertrag verbindlich für alle Betriebe. Haben die Betriebsparteien gemäß § 2.1.3 Satz 2 ETV ERA einen abweichenden Zeitpunkt für die Einführung des ERA-TV mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart, wird dieser Tarifvertrag in diesem Betrieb erst zu diesem Zeitpunkt verbindlich.

Dieser Tarifvertrag ersetzt zum Stichtag der ERA-Einführung im Betrieb, spätestens jedoch mit seiner verbindlichen Einführung nach Absatz 2, den Tarifvertrag über die

Absicherung betrieblicher Sonderzahlungen für Beschäftigte im Tarifgebiet Nordwürttemberg/Nordbaden vom 18. Dezember 1996.

6.2 Dieser Tarifvertrag kann mit Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.

Stuttgart, 14. Juni 2005

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e.V., Stuttgart
- Südwestmetall -

Dr. Otmar Zwiebelhofer

Dr. Ulrich Brocker

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann

Walter Beraus

Protokollnotiz:

1. Für die Berechnung des Monatsverdienstes nach § 2 Ziff. 2.4 sind die Grundsätze, wie sie für die Berechnung der Urlaubsvergütung gelten, maßgebend gewesen.
2. Es besteht Einigkeit darüber, dass Beschäftigte, die unter das Mutterschutzgesetz fallen und erkrankte Beschäftigte nicht von § 2 Ziff. 2.6 Abs. 1 erfasst werden.

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.